

A b s c h r i f t .

GEHEIM

Der Reichsarbeitsminister
W 904/40 g. Geheim!

Berlin, den 23. August 1940.
SW 11, Saarlandstr. 96,

An den
Herrn Reichsführer-~~H~~ und Chef der
Deutschen Polizei,
z.Hd. des Herrn ~~H~~-Brigadeführers ~~P~~ e t r i ,
oder Vertreter im Amt,
B e r l i n SW 11,

Betrifft: Vorarbeiten für die Friedensschlüsse.

Als Referenten für die zusammenfassende Bearbeitung von Waffenstill-
stands- und Friedensvertragsverhandlungen meines Geschäftsbereichs
habe ich den Ministerialrat Dr. R i c h t e r bestimmt.

In Vertretung
gez. Dr. Syrup,

Beglaubigt:
gez. Rosse
Kanzleibeamtete.

F.d.R.d.A.

Jimm
H-Scharführer.

NA T-175/119/2644640

UB/12

Der Reichsführer-~~SS~~ und Chef,
der deutschen Polizei,
Amt RV - Tgb.Nr. 285/40 geh.
Schü.

Berlin, den 24. Aug. 1940.

GEHEIM

U.

dem Reichsführer-~~SS~~

übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Chef des Amtes RV,

Peter
SS-Brigadeführer.

RP. Nr. 285745/23. 8. 40. Planung

16/12

Der Reichsforstmeister

Berlin W 8, den 16. August 1940

Zeichen: RV. 0001/3042.40 g**Geheim**

An

das Auswärtige Amt
inB e r l i n W 8,
Wilhelmstr. 74/76Betrifft: Friedensvertrag mit Frankreich.

Die für die Vorarbeiten für den Friedensvertrag mit Frankreich aufzustellenden Forderungen von Leistungen und Sachlieferungen auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft lassen sich, wie schon in meinem Schreiben vom 10. Juli 1940 mitgeteilt, an sich erst zusammenstellen, wenn allgemeine Richtlinien darüber vorliegen, inwieweit allgemein in dieser Richtung gegangen werden soll.

Wenn ohne solche Richtlinien von mir aus bereits jetzt Vorschläge gemacht werden sollen, so möchte ich diese unter folgende Gesichtspunkte stellen:

- 1.) Frankreich muß diejenigen Holzmengen, die ihm im Wege der Sachlieferungen auf Grund des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 geliefert worden sind, wieder zurückgeben.
- 2.) Frankreich muß diejenigen Holzmengen zurückerstatten, die während der Besatzungszeit des Rheinlands sowie während des Einfalls im Ruhrgebiet und in Baden von ihm aus deutschen Wäldern und von deutschen Mägern entnommen worden sind.

Diese Rückgaben beziehen sich auf Rohholz und bearbeitetes Holz aller Sorten. Die Rückgabeverpflichtungen würden sich aber gleichfalls auch auf etwa an Frankreich gelieferte oder von Frankreich entnommene forstwirtschaftliche Nebenprodukte (z.B. Harz, natürliche Gerbstoffe usw.) sowie Maschinen, Maschinenteile, Werkzeuge, Holztransportmittel u.a. zu erstrecken haben.

3.)

NA T-175/119/2644642

3.) Frankreich wäre zu veranlassen, die Holzmengen, die Deutschland in der Zeit der unmittelbaren Vorbereitung der Abwehr eines drohenden französischen Angriffes sowie nach der Kriegserklärung zu kriegswirtschaftlichen Verwendungszwecken verbraucht hat, zu ersetzen. - Das gleiche gilt für die Wiederherstellung und den Ersatz etwa durch Feindwirkung zerstörter Werke, Rohstofflager, Lager von weiter be- und verarbeitetem Material und Wäldern. Dem sind gleichzusetzen die durch Stilllegung entstandenen Verluste in den Werken des evakuierten Gebietes.

Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß ein grosser Teil des über 100 % hinausgehenden Einschlags im deutschen Wald zu diesen Zwecken benutzt worden ist. Da man nunmehr von diesem hohen Einschlag im Interesse des deutschen Waldes und der Versorgung Deutschlands mit Holz für die Zukunft unter allen Umständen absehen muß, und die zuviel genutzten Mengen Vorgriff gewesen sind, müssen diese ersetzt werden.

Unter diesen Voraussetzungen werde ich eine Liste der Forderungen auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft aufstellen, deren Anfertigung infolge der notwendig werdenden Bearbeitung der Akten aus der Zeit von 1918 bis 23 noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

An sonstigen Leistungen ist vor allen Dingen die vollkommene und betriebsfähige Ausstattung der etwa zu übernehmenden Waldungen zu fordern, d.h., alle Einrichtungen der Büros (Karten, Akten, Schreib- und Rechenmaschinen usw.) sind vollständig und unversehrt zu übergeben. Ferner sind zu übergeben alle für den Betrieb der betreffenden Waldungen notwendigen Werkzeuge, Transportmittel usw., (Waldarbeiterwerkzeuge, Motorsägen, Schlepper, Transportwagen, Pferde, LKW und PKW). Dasselbe unversehrte Übergabe aller Verwaltungs- und Betriebsmittel ist für die Büros der etwa vorhandenen Mittel- und Oberinstanzen zu fordern. Das gleiche gilt für die Sägewerke und sonstigen Holzbe- und verarbeitenden Betriebe die sich in den zum deutschen Reiche tretenden Gebieten befinden.

Was die Grenzziehung vom forstlichen Standpunkt aus anbetrifft, so bin ich mir an sich dessen bewußt, daß forstliche Forderungen keinen entscheidenden Einfluß auf etwaige politische Erwägungen für die Grenzziehung haben werden. Wenn aber

in dieser Richtung eine Bekanntgabe meiner Wünsche verlangt wird, so bitte ich darum, die Grenzziehung so vornehmen zu wollen, daß die Wälder des Französischen Jura, der Westabhang der Vogesen mit den davor liegenden Wäldern sowie die Argonnen und Ardennen in das Einflußgebiet der deutschen Forst- und Holzwirtschaft einbezogen werden. Einen außerordentlich großen Wert lege ich auch auf die Pappelvorkommen Nordfrankreichs und Belgiens.

An

den Stellvertreter des Führers der NSDAP
den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
den Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
- Beauftragter für den Vierjahresplan -
den Reichsminister des Innern
den Reichsminister für Volksaufklärung und
Propaganda
den Reichsminister der Luftfahrt
den Reichsminister der Finanzen
den Reichsminister der Justiz
den Reichswirtschaftsminister
den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
den Reichsarbeitsminister
den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
den Reichsverkehrsminister
den Reichspostminister
den Reichsminister für Bewaffnung und Munition
den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
das Reichsbankdirektorium

Abschrift übersende ich mit Bezug auf das Schreiben
des Auswärtigen Amtes vom 27. Juni 1940 - Pol. XII 1649 g -.

In Vertretung:

Gen. A l p e r s

Beglaubigt:



[Handwritten signature]
- Stempelangestellte